

RAHMENVERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON MOBILEN ENDGERÄTEN

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg

– nachstehend "**FHH**" genannt –

und

[Auftragnehmer]

– nachstehend "**Auftragnehmer**" genannt –

(FHH und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**" bezeichnet,
einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
1. VERTRAGSGEGENSTAND	3
2. VERTRAGSGRUNDLAGEN	4
3. ERGÄNZENDE LEISTUNGEN	4
4. BESTELLVERFAHREN UND LIEFERUNG	6
5. INNOVATION, PRODUKTÄNDERUNGEN, ANSPRECHPARTNER	8
6. VERGÜTUNG	9
7. MÄNGELANSPRÜCHE/GEWÄHRLEISTUNG	10
8. HAFTUNG UND VERSICHERUNG	11
9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	12
10. VERTRAULICHKEIT	13
11. DATENSCHUTZ	13
12. MINDESTLOHN	14
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	EVB-IT Kaufvertrag
Anlage 3	Leistungsverzeichnis/Preisliste

PRÄAMBEL

- (A) Die Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Schule und Berufsbildung – als Auftraggeberin plant die Beschaffung verschiedener mobiler Endgeräte für die Verwendung an den allgemeinbildenden staatlichen Hamburger Schulen sowie den Dienststellen und angeschlossenen Einrichtungen der BSB (u. a. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie die Jugendmusikschule) (nachfolgend insgesamt "**Schulen**"). Um die regelmäßige, qualitativ hochwertige, serviceorientierte und kosteneffiziente Versorgung mit diesen Produkten sicherzustellen, hat die FHH das europaweite Ausschreibungsverfahren Nr. 2019000641 durchgeführt ("**Ausschreibung**"). Dabei wurde der Auftragnehmer als Lieferant ausgewählt.
- (B) Der Auftragnehmer ist [•]
- (C) Dieser Rahmenvertrag betrifft das Los [•] der Ausschreibung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer verkauft und liefert auf Bestellung die von diesem Vertrag umfassten mobilen Endgeräte an die Schulen. Der Auftragnehmer erbringt auf Anforderung zusätzliche ergänzende Leistungen (vgl. Ziffer 3).
- 1.2 Anlage 1 enthält eine Beschreibung der Produkte, die der Auftragnehmer auf Bestellung unter diesem Rahmenvertrag an die FHH liefert, sowie der sonstigen Leistungspflichten des Auftragnehmers. Bei den Produkten handelt es sich um mobile Endgeräte, dazugehörige Betriebssystemsoftware sowie um Zubehör. Weitere Produkte können die Parteien nach den in Ziffer 5 beschriebenen Verfahren definieren. Die in Anlage 1 aufgeführten Produkte und die von den Parteien ggfs. gemäß Ziffer 5 definierten weiteren Produkte werden nachfolgend als "**Vertragsprodukte**" bezeichnet.
- 1.3 Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Konkrete Verpflichtungen zur Bestellung von Vertragsprodukten ergeben sich für die FHH aus dem Rahmenvertrag nicht. Derartige Verpflichtungen ergeben sich nur aus unter diesem Rahmenvertrag vorgenommenen Bestellungen.
- 1.4 Die FHH bleibt berechtigt, Vertragsprodukte oder mit diesen vergleichbare Produkte auch von Dritten zu beziehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertragsprodukte oder andere Produkte auch an Dritte zu vertreiben.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Dieser Vertrag besteht aus diesem Hauptteil (Ziffer 1 bis Ziffer 13) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

2.1.1 Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

2.1.2 Anlage 2 - EVB-IT Kaufvertrag (Langfassung) einschließlich der dort in Bezug genommenen Bedingungen

2.1.3 Anlage 3 – Leistungsverzeichnis/Preisliste

2.1.4 VOL/B

2.1.5 Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B)

(zusammen der "**Vertrag**" oder der "**Rahmenvertrag**").

Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil den Regelungen der vorstehend genannten Unterlagen nach Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 vor. Die vorstehend genannten Unterlagen gelten untereinander in der vorstehend genannten Reihenfolge.

2.2 Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn die FHH deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist.

3. Ergänzende Leistungen

3.1 Der Auftragnehmer erbringt außer der Lieferung der Vertragsprodukte noch die nachfolgend beschriebenen ergänzenden Leistungen im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten. Details dieser Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

3.2 Die folgenden Leistungen erbringt der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung im Zusammenhang mit der Lieferung von Vertragsprodukten:

- Der Auftragnehmer führt auf Wunsch der FHH einen Beratungstermin vor der Beschaffung vor Ort in der betroffenen Schule durch, um z.B. besondere Bedarfe oder ergonomische Anforderungen zu klären. Weitere Gegenstände im Rahmen einer solchen Beratung können sein: Softwarelösungen zum Schutz der bestehenden Konfigurationen (z.B. PC-Wächtersoftware), Sicherheitsbestimmungen,

VDE, Netzwerkeinbindung etc. Die Beratung, die in der Regel mit einer Ortsbesichtigung verbunden ist, kann zwischen 30 Minuten und 2 Stunden dauern.

- Der Auftragnehmer nimmt grundsätzlich die notwendige Installation und Grundkonfiguration der zu liefernden schulischen Notebooks vor. Die FHH kann die grundsätzlichen Vorgaben für die Konfiguration alle 6 Monate sowie bei Änderung der Vertragsprodukte angepasst werden.
- Soweit in der Bestellung gefordert spielt der Auftragnehmer vorgefertigte Images der FHH oder der Schule auf die Vertragsprodukte auf.
- Der Auftragnehmer führt in Abstimmung mit der jeweiligen Schule vor Ort die Inbetriebnahme der Vertragsprodukte durch.
- Der Auftragnehmer liefert mit jedem Vertragsprodukt einen Gerätepass aus, der alle spezifischen Daten des jeweiligen Geräts umfasst.
- Für die Vertragsprodukte Standardnotebooks, Subnotebooks und macOS Notebooks gewährt der Auftragnehmer abweichend von der Regelung im EVB-IT Kaufvertrag in Anlage 2 eine 36-monatige Gewährleistung/Mängelhaftung mit einem "Collect and Return" Service, d.h. der Auftragnehmer holt von der Schule als defekt gemeldete Vertragsprodukte vor Ort in der Schule ab bzw. führt vor Ort eine Prüfung und ggfs. Reparatur oder einen Austausch durch. Sofern nicht direkt vor Ort eine Reparatur oder ein Austausch des betroffenen Vertragsprodukts erfolgt, wird das Vertragsprodukt nach Reparatur beim Auftragnehmer (oder ggfs. ein Ersatzgerät) wieder vom Auftragnehmer an die Schule geliefert.
- Der Auftragnehmer stellt der FHH und insbesondere den Schulen einen kostenlosen Zugang zu einer deutschsprachigen Technischen Support-Hotline zur Verfügung, unter der von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr kompetente Unterstützung zu technischen Problemfragen im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten in Anspruch genommen werden kann.
- Der Auftragnehmer gewährt der FHH und den Schulen uneingeschränkten und kostenlosen Zugriff via Internet auf aktuelle Gerätetreiber und Firmware sowie BIOS-Software, die die jeweiligen Vertragsprodukte sowie enthaltene Geräte betreffen.
- Der Auftragnehmer stellt der FHH monatlich nachträglich digital eine aktuelle Übersicht über die Lieferungen an die Schulen im jeweils letzten Monat zur Verfügung. Diese beinhaltet insbesondere: Schulleitzeichen, Schule, Bestelldatum, Bestellumfang, voraussichtlicher Liefertermin, tatsächlicher Liefertermin und Rechnungssumme. In einer weiteren Übersicht stellt der Auftragnehmer jährlich

nachträglich eine Übersicht aller Supportfälle im jeweils abgelaufenen Jahr in digitaler Form bereit. Die genauen Anforderungsdaten spezifiziert die FHH zeitnah nach Vertragsschluss.

3.3 Die folgenden Leistungen erbringt der Auftragnehmer nach gesonderter Bestellung und gegen gesonderte Vergütung (gemäß Anlage 3):

- Installation weiterer schulischer Software und vorhandener schulischen Geräte,
- Reparaturleistungen für Schäden an Vertragsprodukten außerhalb des Gewährleistungsrahmens,
- weitere Konfigurationsleistungen wie z.B. die Aktualisierung des schulischen Softwareimages,
- Durchführung einer ca. 15 minütigen Einweisung pro Gerätemodell nach Installation und Inbetriebnahme der betreffenden Vertragsprodukte, sowie
- Beschaffung von Lizenzen für MS Office Softwareprodukte nach Bestellung der Schule oder der FHH.

4. Bestellverfahren und Lieferung

4.1 Bestellungen erfolgen entweder durch die FHH oder, soweit die FHH die Schulen zur direkten Bestellung beim Auftragnehmer ermächtigt, durch die betreffende Schule im Namen und auf Rechnung der FHH. Im letzteren Fall teilt die FHH dem Auftragnehmer die jeweils zur Bestellung unter diesem Vertrag berechtigten Schulen mit. Der Auftragnehmer darf nur Bestellungen zur Lieferung an diese Schulen ausführen. Bezugnahmen in diesem Vertrag auf den "Besteller" meinen immer die Stelle, die die Bestellung versandt hat, also entweder die FHH selbst oder die bestellende Schule.

4.2 Die Bestellung erfolgt über ein von der FHH zur Verfügung gestelltes Bestellformular. Das Bestellformular enthält insbesondere die folgenden Informationen:

- die bestellende Schule nebst Lieferadresse,
- die Anzahl und Art der bestellten Vertragsprodukte,
- den Gesamtpreis für die bestellten Vertragsprodukte gemäß Anlage 3,
- den für die Bestellung bei der Schule zuständigen Ansprechpartner.

- 4.3 Mit Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer gilt die Bestellung als vom Auftragnehmer angenommen. Mit Zugang beginnt die vereinbarte Lieferfrist zu laufen. Sofern beim Auftragnehmer eingegangene Bestellungen unvollständig sind, so dass sie nicht bearbeitet werden können, weist der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich darauf hin. Die Bestellung gilt dann mit Nachreichung der fehlenden Informationen als erteilt und vom Auftragnehmer angenommen. Vollständige Bestellungen werden vom Auftragnehmer gegenüber dem Besteller der guten Ordnung halber innerhalb von zwei Arbeitstagen per Auftragsbestätigung bestätigt.
- 4.4 Bei der Bearbeitung von durch Schulen platzierten Bestellungen vergewissert sich der Auftragnehmer, dass als Lieferadresse die Adresse der bestellenden Schule angegeben ist. Ist dies nicht der Fall, verifiziert er mit der Schule, dass es sich um die richtige Lieferadresse und um eine authentische Bestellung der Schule handelt.
- 4.5 Mit Annahme der Bestellung gemäß Ziffer 4.3 kommt über die bestellten Vertragsprodukte ein Kaufvertrag zwischen der FHH und dem Auftragnehmer mit dem Inhalt des EVB-IT Kaufvertrages (Langfassung) gemäß Anlage 2 zustande. Für den Kaufvertrag gelten außerdem die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags. Bei Widersprüchen haben die Regelungen dieses Rahmenvertrags Vorrang.
- 4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb der für die Vertragsprodukte vereinbarten Lieferfristen auszuführen. Sofern in der Bestellung nicht eine längere Lieferfrist angegeben ist, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte und der ggfs. bestellten sonstigen Leistungen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung. Sollte eine fristgemäße Lieferung nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer den Besteller hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Lieferverzögerung informieren. Eventuelle Ansprüche der FHH aus der Verzögerung bleiben unberührt.
- 4.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung kostenfrei an die in der Bestellung genannte Lieferadresse in die dort benannten Räumlichkeiten in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9 – 14.00 Uhr sowie Freitag von 9 –12.00 Uhr. Bei Bestellungen für die Inselfschule Neuwerk muss die Lieferung an eine vom Besteller im Bedarfsfall zu benennende Spedition in Cuxhaven erfolgen.
- 4.8 Die Abnahme der Lieferung erfolgt durch die jeweilige Fachleitung der Schule. Erst mit Abnahme gelten die Vertragsprodukte und Leistungen als geliefert.
- 4.9 Der Auftragnehmer liefert mit jeder Lieferung von Vertragsprodukten einen Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie Datenblätter (in elektronischer Form), die zu jedem Vertragsprodukt die auftrags- und gerätebezogenen Informationen aufführen.

- 4.10 Soweit die Schule dem Auftragnehmer bei Anlieferung den Erhalt der Vertragsprodukte bestätigt, wird damit – soweit in der Bestätigung nichts anderes bestimmt ist – nur die Anzahl der Packstücke bestätigt. Anzahl oder Mangelfreiheit der Vertragsprodukte werden damit nicht bestätigt. § 377 HGB ist ausgeschlossen.
- 4.11 Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller akzeptiert.

5. Innovation, Produktänderungen, Ansprechpartner

- 5.1 Der Auftragnehmer informiert die FHH regelmäßig über Weiterentwicklungen und Nachfolgemodelle der in Anlage 1 beschriebenen Vertragsprodukte. Der Auftragnehmer bietet FHH mindestens halbjährlich einen Workshop an, in dem komprimiert neue Produkte und Innovationen und ihre Einsatzmöglichkeiten in den Schulen vorgestellt werden.
- 5.2 Auf Aufforderung der FHH stellt der Auftragnehmer auch außerhalb der in Ziffer 5.1 beschriebenen Zyklen Informationen zu speziellen Produkten oder Leistungen zur Verfügung.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird es der FHH mindestens mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten ankündigen, wenn Vertragsprodukte vom Hersteller nicht mehr angeboten werden und deshalb nicht mehr lieferbar sind. In diesem Fall wird der Auftragnehmer der FHH mindestens ein technisch zumindest gleichwertiges, kompatibles Alternativprodukt zum Preis des abgekündigten Produkts (oder günstiger) zur Aufnahme als Vertragsprodukt anbieten. Zusätzlich kann der Auftragnehmer auch leistungsstärkere Alternativprodukte zu abweichenden Preisen anbieten. Dabei wird der Auftragnehmer die Eigenschaften aller angebotenen Produkte schriftlich technisch detailliert erläutern. Die FHH entscheidet – ggfs. nach weiteren Preisverhandlungen – darüber, welche Produkte als Vertragsprodukte aufgenommen werden, und die betroffenen Anlagen dieses Vertrages werden entsprechend aktualisiert.
- 5.4 Nachfolgeprodukte, die der Auftragnehmer in den Vertrieb aufnimmt, werden der FHH unverzüglich zur Aufnahme in diesen Vertrag angeboten und auf Wunsch der FHH aufgenommen. Für die Preisbemessung gelten die Grundsätze in Ziffer 6.8. Die FHH ist berechtigt, diese Produkte auch dann aufnehmen zu lassen, wenn im Vertrag bereits enthaltene Produkte mit vergleichbarer Leistung vom Auftragnehmer noch angeboten werden. Die Nachfolgeprodukte müssen mindestens den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen genügen.
- 5.5 Bei einem Produktwechsel gemäß Ziffern 5.3 oder 5.4 muss bei Notebooks gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1) die Rechenleistung der angebotenen Nachfolge-

produkte, ausgedrückt über die Benchmarkwerte des BAPCO Sysmark 2014 Rating, die des Vorgängermodells um mindesten 3 Prozent gegenüber dem jeweils aktuell angebotenen Modell übertreffen, ohne dass diese Leistungssteigerung zu einer Preiserhöhung führen darf. Damit soll der technologischen Weiterentwicklung Rechnung getragen werden.

- 5.6 Während der Vertragslaufzeit hat die FHH die Möglichkeit, im Rahmen von Modellwechseln ihre Anforderungen an die jeweiligen Vertragsprodukte fortzuschreiben, z.B. wenn andere Schnittstellen erforderlich sind oder eine höhere Rechenleistung verlangt wird. In diesem Fall berät der Auftragnehmer die FHH nach Ankündigung eines Modellwechsels im Rahmen eines unentgeltlichen Workshops in den Räumen der FHH im Hinblick auf die Erfüllbarkeit der geänderten Anforderungen durch konkret am Markt erhältliche und anbietbare Geräte. Die Grundsätze von Ziffer 5.4 gelten entsprechend.
- 5.7 Der Auftragnehmer benennt der FHH für fachliche Fragen der Vertragsdurchführung einen Ansprechpartner mit ausreichender fachlicher Expertise zur Abstimmung und Unterstützung der Vertragsdurchführung. Der Ansprechpartner steht auf Wunsch der FHH für halbjährliche persönliche Review-Termine bei der FHH zur Verfügung. Die FHH benennt dem Auftragnehmer ebenfalls einen bei ihr für die Vertragsbeziehung zuständigen Ansprechpartner.

6. Vergütung

- 6.1 Die Preise für die Vertragsprodukte ergeben sich aus Anlage 3. Der Gesamtpreis einer Bestellung ist der Faktor aus der Anzahl der bestellten Vertragsprodukte und den anwendbaren Preisen gemäß Anlage 3.
- 6.2 Soweit der Auftragnehmer mit der Erbringung ergänzender Dienstleistungen gemäß Ziffer 3.3 beauftragt wurde und diese erbracht hat, ergibt sich die dafür zusätzlich zu zahlende Vergütung ebenfalls aus Anlage 3.
- 6.3 Die Preise in Anlage 3 verstehen sich jeweils zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 6.4 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die Schule und angegebene Rechnungsadresse der FHH (Freie und Hansestadt Hamburg, „jeweilige Schule oder Dienststellenbezeichnung“, 22222 Hamburg) zu adressieren und einzureichen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der FHH (DE 118509725) und die VOL-/ Bestellscheinnummer sind immer anzugeben. Rechnungen ohne die Angabe der VOL-/ Bestellscheinnummer können nicht bearbeitet werden. Auf Anforderung der FHH stellt der

Auftragnehmer Rechnungen in elektronischer Form entsprechend den Vorgaben der FHH.

- 6.5 Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Eingang zur Zahlung fällig.
- 6.6 Mit Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 6.1 sind sämtliche mit der betreffenden Leistung zusammenhängenden Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Weitergehende Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht. Reisekosten und Reisezeiten werden nicht vergütet.
- 6.7 Alle Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen auf das folgende Konto:

Bank, BIC [Bank, BIC]

IBAN [IBAN]

Kontoinhaber [Kontoinhaber]

- 6.8 Aufgrund der mehrjährigen Vertragslaufzeit und den in diesem Marktsegment vorherrschenden raschen technischen Entwicklungen bzw. Preissenkungen für gleichwertige Technik ist nach Ablauf von jeweils 6 Monaten eine marktgerechte Reduzierung der in Anlage 3 genannten Preise für die Vertragsprodukte vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist insoweit verpflichtet, der FHH erstmalig fünf Monate nach Vertragsschluss und danach jeweils nach Ablauf von sechs Monaten eine aktualisierte Fassung von Anlage 3 mit reduzierten Preisen vorzuschlagen.

Bei der Bildung neuer Preise wird der Auftragnehmer der FHH dieselben Vorteile gewähren wie bei der Bildung der Preise im Rahmen der Ausschreibung, und die angebotenen neuen Preise werden das gleiche Verhältnis zu den vom Auftragnehmer sonst im Markt für die Vertragsprodukte angebotenen Preisen aufweisen wie die beim Abschluss dieses Vertrags vereinbarten Preise. Wenn die FHH - ggfs. nach weiteren Verhandlungen - die angebotenen neuen Preise bestätigt, gelten sie für alle folgenden Bestellungen, ansonsten gelten die vorher gültigen Preise fort.

7. Mängelansprüche/Gewährleistung

- 7.1 Für Mängel der gelieferten Vertragsprodukte stehen der FHH die Mängelansprüche gemäß dem jeweiligen EVB-IT Kaufvertrag (Anlage 2) zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Soweit vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringende, nicht unter den jeweiligen EVB-IT Kaufvertrag fallende Leistungen mangelhaft sind, wird der Auf-

tragnehmer sie unverzüglich und ohne Kosten für die FHH mangelfrei wiederholen. Ggfs. bestehende weitere Mängelrechte der FHH bleiben unberührt.

- 7.3 § 377 HGB ist ausgeschlossen. Die FHH wird die Schulen auffordern, festgestellte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Weitere Rügepflichten bestehen nicht.
- 7.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Ersatzteile und Zubehörteile für die Vertragsprodukte jeweils für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten ab Erwerb des Vertragsprodukts durch die FHH lieferbar sind.

8. Haftung und Versicherung

- 8.1 Die Haftung für Mängel der Vertragsprodukte bemisst sich nach den Vorschriften des jeweiligen EVB-IT Kaufvertrages.
- 8.2 Für die sonstige Haftung der Parteien, insbesondere für Verletzungen der Pflichten aus diesem Rahmenvertrag, gelten die folgenden Regelungen:
- 8.2.1 Die Parteien haften einander unbeschränkt für von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.2.2 Außer in den von Ziffer 8.2.1 erfassten Fällen ist die Haftung jeder Partei bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Betrag von EUR 100.000 je Vertragsjahr beschränkt.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine seine Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in mindestens folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:
- Personenschäden für die einzelne Person EUR 2.500.000.
 - Sachschäden EUR 1.000.000.
 - Vermögensschäden EUR 100.000.
- 8.4 Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber der FHH zu erbringen. Auf Verlangen der FHH sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte

Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrunde gelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine initiale Laufzeit von 2 Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtlaufzeit von vier Jahren, wenn die FHH nicht sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeitperiode der Verlängerung schriftlich widerspricht. Dem Auftragnehmer steht ein Widerspruchsrecht nicht zu.
- 9.2 Das Recht beider Parteien, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die FHH insbesondere vor, wenn
 - 9.2.1 der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht unter diesem Vertrag verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Rüge der FHH geheilt hat;
 - 9.2.2 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wurde und ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder seine Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer die FHH umgehend zu informieren;
 - 9.2.3 die FHH nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen der Ausschreibung erhält; oder
- 9.3 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).
- 9.4 Die Beendigung dieses Vertrages berührt nicht vor dem Beendigungszeitpunkt getätigte Bestellungen oder daraus resultierende Pflichten der Parteien. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund kann die kündigende Partei die Kündigung auf bereits erteilte, aber noch nicht erfüllte Bestellungen ausdehnen, wenn sich der der Kündigung zugrunde liegende Sachverhalt auf die Bestellung auswirkt oder mit solchen Auswirkungen vernünftigerweise gerechnet werden kann. Nach Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrages zugegangene Bestellungen entfalten keine Wirksamkeit.
- 9.5 Falls es im Rahmen der Beauftragung eines Nachfolgelieferanten (z. B. aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens) zu Verzögerungen kommen sollte, ist die FHH berechtigt, um kurzfristigen Bedarf an Vertragsprodukten zu decken, den Rahmenver-

trag durch einseitige schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer um bis zu sechs Monate zu verlängern. Die Mitteilung muss spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Beendigungszeitpunkt des Rahmenvertrages erfolgen.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen und werdenden Informationen (auch die der Schulen) ("**Vertrauliche Informationen**") geheim zu halten.
- 10.2 Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Der Auftragnehmer wird Vertrauliche Informationen gegen unbefugten Zugriff Dritter schützen und sie insbesondere nicht ohne schriftliche Einwilligung der FHH Dritten offenbaren oder zugänglich machen.
- 10.3 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 10 gelten nicht für Informationen,
 - 10.3.1 die im Zeitpunkt der Mitteilung allgemein bekannt sind oder erst später ohne Verletzung einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden,
 - 10.3.2 die im Zeitpunkt der Mitteilung schon nachweislich im Besitz des Auftragnehmers waren bzw. ihm nachweislich bekannt waren, oder
 - 10.3.3 die vom Auftragnehmer unabhängig von diesem Vertrag selbständig und ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- 10.4 Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an Subunternehmer des Auftragnehmers durch diesen ist nur zulässig, wenn die Weitergabe für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und die Subunternehmer mit Zustimmung der FHH eingesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, derartige Subunternehmer in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 10.5 Jede Partei darf Vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Anforderungen staatlicher Organe (insbesondere Aufsichtsbehörden) oder Gerichtsentscheid dazu verpflichtet ist; die andere Partei ist hierüber, sofern gesetzlich zulässig, so früh wie möglich zu informieren. Die Offenlegung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- 10.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende.

11. Datenschutz

- 11.1 Die Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzgesetze.

- 11.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter gemäß Art. 29, 32 Abs. 4 DSGVO auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.
- 11.3 Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten vorliegen sollten, schließt der Auftragnehmer mit der FHH eine marktübliche Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO unter Anwendung des Standardmusters der FHH.

12. Mindestlohn

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen) zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Nachunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.
- 12.2 Die FHH ist berechtigt, die Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn, der tariflichen Vorschriften und der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer durch Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen des Auftragnehmers zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der FHH die geforderten notwendigen Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen. Eines besonderen Anlasses dafür bedarf es nicht.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Ohne schriftliche Zustimmung der FHH dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform (§126 Abs. 1 BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 13.4 Soweit in diesem Vertrag bei einem Schriftformerfordernis nicht ausdrücklich die gesetzliche Schriftform genannt ist (§ 126 Abs. 1 BGB), kann die Schriftform auch durch die Textform (§ 126b BGB) eingehalten werden.

- 13.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.
- 13.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Für die FHH

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Leitzichen

Name, Leitzichen

Unterschrift

Unterschrift

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Funktion

Name, Funktion

Unterschrift

Unterschrift